
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER COOPER ADVERTISING GMBH ADRESSEN-WEITERVERMIETUNG

Stand | 1. Juni 2019

COOPER ADVERTISING GmbH

AM KAISERKAI 62 - 20457 HAMBURG - DEUTSCHLAND

FON: +49 40 22867932-0
FAX: +49 40 22867932-1

INFO@COOPER-ADS.COM
WWW.COOPER-ADS.COM

GESCHÄFTSFÜHRER:
OLIVER WYDWALDT
AMTSGERICHT HAMBURG:
HRB 142078

FINANZAMT:
HAMBURG MITTE
ST-NR: 48/712/04174
UST-ID: DE307062574

STANDORTE

HAMBURG - FRANKFURT - PARIS - MILAN - ALICANTE - VALENCIA

FACEBOOK: COOPERADVERTISING
INSTAGRAM: COOPERADVERTISING

XING: COOPERADVERTISING
LINKEDIN: COOPERADVERTISING

HYPOVEREINSBANK:
IBAN DE94 1002 0890 0029 9858 20
BIC (SWIFT) HYVEDEMM488

HAMBURGER VOLKSBANK eG:
IBAN DE86 2019 0003 0019 8202 08
BIC (SWIFT) GENODEF1HH2

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil sämtlicher Verträge mit der

COOPER ADVERTISING GMBH

Geschäftsführung: Oliver Wydwald
Am Kaiserkai 62
20457 Hamburg
Tel.: +49 40 22867932-0
Fax: +49 40 22867932-1
E-Mail: info@cooper-ads.com

Amtsgericht Hamburg HRB 142078, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE307062574

Zum Zwecke der Adresslieferung und Weitervermietung von Adressen („Leads“ oder „Adressen“), welche die CooperAdvertisingGmbH („Cooper“) von Adresseigentümern („Vermieter“) anmietet und an ihre Kunden („Adressnutzer“) weitervermietet.

Die Weitervermietung erfolgt im eigenen Namen und im eigenen unternehmerischen Interesse von Cooper.

1.2. Den nachfolgenden Bestimmungen entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen der Vermieter und/oder Adressnutzer finden keine Anwendung, auch wenn Cooper ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Cooper der Geltung entgegenstehender oder abweichender Bedingungen schriftlich zustimmt. Die AGB gelten selbst dann ausschließlich, wenn Cooper in Kenntnis entgegenstehender oder von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.3. Die nachfolgenden Rahmenbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

2. ANMIETUNG VON LEADS ZUM ZWECKE DER WEITERVERMIETUNG

2.1. Der Vermieter vermietet an Cooper Leads zum Zwecke der Weitervermietung durch Cooper im eigenen Namen an Adressnutzer. Der Vermieter übernimmt daher die Garantie, dass er berechtigt ist, die Adressen an Cooper zu vermieten und dass Cooper berechtigt ist, diese Adressen an Adressnutzer weiterzuvermieten.

2.2. Cooper ist daher berechtigt, gemietete Adressen an Adressnutzer im eigenen unternehmerischen Interesse und im eigenen Namen weiterzuvermieten. Für diesen Zweck ist der Vermieter damit einverstanden, dass Cooper im Rahmen seiner

üblichen Werbung darauf hinweist, dass Cooper über die vom Vermieter überlassenen Adressstämme verfügen kann.

2.3. Der Vermieter verpflichtet sich, Cooper ausreichend und nach bestem Wissen über das zum Zwecke der Weitervermietung von Cooper gemietete Adressmaterial, insbesondere über die Qualität (Herkunft-/Gewinnungswege der Adressen, Aktualitätsdatum, Käufer-/Interessenten-Adressen, kompilierte Adressen, Retourenquote usw.) zu informieren.

2.4. Der Vermieter erhält von Cooper auf Anforderung Auskunft darüber, wer die Leads von Cooper anmietet.

3. VERTRAGSSCHLUSS, RÜCKTRITTSRECH

3.1. Der Vertrag über die Adressenlieferung („Adressenmietvertrag“) kommt ausschließlich zwischen Cooper als Zwischenvermieter und dem Adressnutzer als Endmieter zu Stande. Eine direkte Vertragsbeziehung zwischen dem Adressnutzer und dem Vermieter besteht nicht.

3.2. Die von Cooper abgegebenen Angebote an die Adressnutzer sind freibleibend. Der Adressenmietvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung Coopers („Auftragsbestätigung“) zustande.

3.3. Liegen Cooper im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bestimmte Informationen (Werbemittel, Verarbeiter usw.) noch nicht vor, kann es die Auftragsbestätigung gegenüber dem Adressnutzer von noch zuerfüllenden Bedingungen abhängig machen.

3.4. Mit der Genehmigung eines Tests für ein vorgelegtes Werbemittel verzichtet der Vermieter als Adresseigentümer auf sein Ablehnungsrecht für eine gleiche zeitnahe Werbeaktion des Adressnutzers mit dem gesamten Adressenpoolbestand, soweit nicht nach der Genehmigung Änderungen der Verhältnisse eintreten (Veränderungen der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung, Veränderungen hinsichtlich der Verfügungsbefugnis über die Adressen).

3.5. Der Vermieter und Cooper als Zwischenvermieter übernehmen gegenüber dem Adressnutzer keine Haftung für die rechtliche, insbesondere wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Adressennutzung. Der Adressnutzer ist hierfür allein verantwortlich und stellt den Vermieter und Cooper von der Inanspruchnahme Dritter insoweit frei.

4. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Gültig sind die genannten Preise der jeweils aktuellen Cooper-Preisliste bzw. der Auftragsbestätigung.

4.2. Sofern nichts anderes vermerkt ist, handelt es sich um Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, wobei jede Adressengruppe getrennt berechnet wird. Die in den Angeboten und Preislisten angegebenen Adressenstückzahlen sind aufgrund regelmäßiger Bestandsveränderungen durch Zu- und Abgänge nur annähernde Werte. Bei allen Aufträgen gilt deshalb branchenüblich die jeweils vorliegende Adressenstückzahl mit einer maximalen Abweichung um bis zu 5 % als bestellt, wobei sich der zu zahlende Preis entsprechend der Mehr- oder Minderlieferung verändert, es sei denn, die Abweichungen sind für Cooper bzw. den Adressnutzer im Einzelfall nicht zumutbar.

4.3. Weitere Kosten wie z. B. für Selektionen, Datenübermittlung werden gesondert berechnet.

4.4. Der Vermieter stellt die Rechnung für die Vermietung der Adressen an Cooper als Zwischenanmieter auf Cooper aus, Cooper stellt seinerseits als Zwischenvermieter eine Rechnung im eigenen Namen von Cooper an den Adressnutzer für die Weitervermietung aus. Cooper ist jedoch nur vorbehaltlich des Zahlungseingangs der Rechnungsbeträge für die Weitervermietung an den Adressnutzer seinerseits zu einer Zahlung an den Vermieter verpflichtet. Die Zahlung an den Vermieter durch Cooper wird mangels anderweitiger Abreden also erst nach entsprechendem Zahlungseingang bei Cooper zur Zahlung fällig. Cooper ist daher auch zur Rückforderung von Vorauszahlungen an den Vermieter berechtigt, soweit es selbst keine entsprechenden Zahlungen von den Adressnutzern erhält. Das Ausfallrisiko trägt der Vermieter. Im Falle des Zahlungsausfalls tritt Cooper etwaige eigene Zahlungsansprüche gegen den Adressnutzer aus dem konkret zugrundeliegenden Weitervermietungsverhältnis in Höhe des Rechnungsbetrages des Vermieters an diesen ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

4.5. Im Falle des Verzugs mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen von Cooper gegen den Adressnutzer sofort zur Zahlung fällig.

5. HAFTUNG

5.1. Der Vermieter garantiert gegenüber Cooper und den Adressnutzern, welche von ihm an Cooper geliefertes Adressmaterial von Cooper als Endmieter anmieten, dass ein Adressat tatsächlich existiert oder den Merkmalen (Alter, Geschlecht, Kaufmerkmale usw.) tatsächlich entspricht, die der Adresse zugewiesen werden. Cooper übernimmt als Zwischenmieter keine Haftung gegenüber den Adressnutzern. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse zugunsten von Cooper gelten nicht bei Vorsatz.

5.2. Cooper haftet gegenüber den Adressnutzern somit auch nicht für die Richtigkeit der vom Vermieter gemachten Angaben und Zusicherungen. Mögliche Regressansprüche sind vom Mieter unmittelbar gegenüber dem Vermieter geltend zu machen, Cooper tritt insoweit seine Ansprüche gegen den Vermieter an den Adressnutzer ab, der Adressnutzer nimmt die Abtretung an. Ausdrücklich erkennen Adressnutzer und Vermieter diese Regelung an und verpflichten sich, ausschließlich im direkten Verhältnis evtl. bestehende Schadensersatzansprüche zu regulieren.

5.3. Es obliegt ausschließlich dem Vermieter und dem Adressnutzer, die Adressenverwendung daraufhin zu überprüfen, ob sie wettbewerbsrechtlich und datenschutzrechtlich unbedenklich ist. Cooper als Zwischenmieter übernimmt keine Haftung für die rechtliche Zulässigkeit der geplanten Adressennutzung des Adressnutzers.

5.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse zugunsten Coopers gelten nicht bei Vorsatz und Fahrlässigkeit soweit es sich um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Gleiches gilt für die Haftung der Erfüllungsgehilfen von Cooper.

6. NUTZUNGSBEFUGNIS, KONTROLLE

6.1. Soweit nicht anders vereinbart, berechtigt der Mietvertrag zwischen Cooper und dem Adressnutzer den Adressnutzer mit der Zahlung des Mietpreises und der erteilten Freigabe nur zur einmaligen Benutzung der vom Vermieter zur Verfügung gestellten Adressen.

6.2. Sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden, ist der Adressnutzer nur berechtigt, bezüglich der Adressen die nachfolgenden Dienstleistungen durchzuführen oder durch beauftragte Dritte durchführen zu lassen:

- Daten-Konvertierung/-Analyse, -Ergänzung, -Qualifizierung;
- Waschabgleiche, wie z. B. Infoscore, Protector;
- Dublettenabgleiche;
- Splitten in Teilmengen und Reduzierung.

6.3. Darüber hinausgehende Dienstleistungen Dritter für den Adressnutzer, wie zum Beispiel Optimierungsanalysen, History-Files, Speicherung zur Auftragserfassung oder Speicherungen von Temporärdateien über einen Zeitraum von drei Monaten über die letzte Datenauflieferung hinaus oder die Weitergabe an andere Dienstleister bedürfen der schriftlichen Freigabe durch Cooper.

6.4. Der Adressnutzer wird eine Speicherung, Veränderung oder Übermittlung der vertragsgegenständlichen Daten außerhalb der vertraglich vereinbarten Befugnis, insbesondere die Übermittlung der Daten an Dritte zu jedweder nicht genehmigter Verwendung unterlassen. Der Adressnutzer wird ferner besondere Auflagen und individuell vereinbarte Beschränkungen (z.B. hinsichtlich des freigegebenen Werbemittels) beachten.

6.5. Die Datenträger beziehungsweise die Adressen dürfen nur in den Cooper zuvor genehmigten Rechenzentren weiterverarbeitet werden. Diese Unternehmen müssen entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten geeignet sein und entsprechend ausgewählt werden. Eventuelle Unterauftragsverhältnisse der vorbezeichneten Dienstleister müssen auf Anforderung schriftlich gegenüber Cooper dargelegt werden und bedürfen seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. In jedem Fall muss für jeden beauftragten Drittdienstleister eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung im Sinne des § 11 BDSG vorliegen und an Cooper nach Aufforderung innerhalb von 5 Werktagen übermittelt werden.

6.6. Der Adressnutzer erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter und/oder Cooper in jede Adressenlieferung unabhängig von der Menge der Adressen maximal 50 Kontroll- Adressen je Adressengruppe einbringt, um kontrollieren zu können, ob die gelieferten Adressen unbefugt genutzt wurden.

6.7. Der Adressnutzer wird die Adressen nicht an mit der Bearbeitung seiner Werbesendungen beauftragte Unternehmen liefern lassen, ohne sie auf die Existenz von Kontroll-Adressen und die Einhaltung der vorstehenden Nutzungseinschränkungen hinzuweisen. Der Adressnutzer haftet für jedes Verschulden der von ihm beauftragten Unternehmen gegenüber Cooper.

7. VERTRAGSVERSprechen

7.1. Der Adressnutzer verpflichtet sich gegenüber Cooper für jeden Verstoß gegen die Beschränkungen zum Nutzungsumfang zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Entgeltes der vereinbarten Mietkosten bezogen auf die gelieferte Bruttomenge der Gruppe, die für die Lieferung erstellt wurde, in der auch die vertragswidrig verwendeten Anschriften enthalten waren. Der Adressnutzer haftet auch für ein Verschulden seiner Angestellten (§ 278 BGB) und weiterer an der Auftrags Erfüllung Beteiligter. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt Cooper vorbehalten.

7.2. Für den Nachweis des Verstoßes genügt bereits der Nachweis eines Kontaktes des Adressnutzers einzelnen Kontroll-Adresse aus dem angemieteten Bestand, es sei denn, der Adressnutzer ist in der Lage, nachzuweisen, dass er diese Kontroll-Adresse in sonstiger Weise ohne Vertragsverletzung gegenüber dem Vermieter erhalten hat.

7.3. Für den Nachweis des Verstoßes genügt bereits der Nachweis eines Kontaktes des Adressnutzers und/oder von ihm eingeschalteter Dritter zu geschäftlichen Zwecken mit einer einzelnen Kontroll-Adresse aus dem angemieteten Bestand, es sei denn, der Adressnutzer ist in der Lage, nachzuweisen, dass er diese Kontroll-Adresse in sonstiger Weise ohne Vertragsverletzung gegenüber dem Vermieter erhalten hat.

8. DATENSCHUTZ

8.1. In allen Fällen dürfen die Adressen nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. sonstiger Datenschutzregelungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

9. FACTORING

9.1. Cooper ist berechtigt, die Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung abzutreten.

9.2. Die Forderungen von Cooper aus der Vermietung gegen den Adressnutzer sind ggf. an die Eurofactor GmbH, Bajuwarenring 3, 82041 Oberhaching b. München, abgetreten.

10. KÜNDIGUNGSFRIST

10.1. Die für Cooper und den Adressnutzer eingeräumte Kündigungsfrist für eine Kündigung des Adressmietverhältnisses beträgt 30 Tage zum Ende des Monats. Zu diesem Zeitpunkt an den Adressnutzer bereits gelieferte Leads sind an Cooper zu zahlen, unabhängig davon, ob der Adressnutzer diese Leads bereits genutzt hat oder nicht.

11. LEISTUNGSVERWEIGERUNG FRISTLOSE KÜNDIGUNG

11.1. Cooper ist gegenüber dem Adressnutzer berechtigt, die Leistungen so lange zu verweigern, wie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung und Nutzung beim Adressnutzer nicht erfüllt bzw. nachgewiesen sind und/oder ist nach erfolgloser Fristsetzung befugt, das Mietverhältnis mit dem Adressnutzer fristlos zu kündigen.

11.2. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1. Erfüllungsort ist der Sitz von Cooper.

12.2. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

12.3. Gerichtsstand ist der Sitz von Cooper, sofern beide Parteien des Rechtsstreites Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

12.4. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen

— Zielsetzung am nächsten kommt, die Cooper mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

—